



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Information zu den gesetzlichen Regelungen über Dimethylfumarat (DMF)

Rechtslage

Am 1. Mai 2009 tritt die Kommissions-Entscheidung 2009/251/EG¹ in Kraft, mit der das Inverkehrbringen von Produkten, die das Biozid Dimethylfumarat (DMF) enthalten, verboten wird. In Österreich erfolgte die Umsetzung dieser Entscheidung mit der DMF-Verordnung BGBl. II Nr. 124/2009², die auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes 2004³ erlassen wurde.

Dimethylfumarat (DMF)

Dimethylfumarat (DMF) wird als Biozid gegen Schimmelpilzbefall bei Transport und Lagerung von Konsumgütern des täglichen Gebrauchs wie insbesondere Ledermöbeln und Schuhen eingesetzt und kann schwere Hautreaktionen bis hin zu akuten Atembeschwerden hervorrufen.

DMF ist als Biozid in der EU nicht zugelassen und sollte daher bei Produkten aus europäischer Herstellung nicht vorzufinden sein.

Bei Importware (insbesondere aus Fernost) kann DMF hingegen vorhanden sein, wobei es meist abgepackt in kleinen Beuteln (ähnlich wie das zulässige Silicagel) eingesetzt und zB in Möbeln befestigt oder in Schuhkartons beigelegt ist. Unter Umständen wird es auch direkt auf dem Produkt aufgetragen.

DMF kann praktisch nur durch chemische Analysen festgestellt werden.

Manchmal sind allerdings die beigegebenen Säckchen entsprechend gekennzeichnet.

Als DMF-haltig gilt ein Produkt dann, wenn entweder ein Säckchen mit DMF beigelegt ist oder der Grenzwert von 0,1 mg/kg überschritten wird.

Verpflichtungen für InverkehrbringerInnen (HerstellerInnen, ImporteurInnen, HändlerInnen)

- ◆ Insbesondere sollten Sie darauf achten, dass Sie künftig von Ihren Vorlieferanten nur Produkte erhalten, die nicht mit DMF behandelt wurden und denen kein DMF beigelegt ist (schriftlich bestätigen lassen!).
- ◆ Achten Sie auf Produkte in Ihrem Warenbestand, denen DMF in entsprechend gekennzeichneten Säckchen beigegeben wurde.
- ◆ Beachten Sie bitte die wöchentlichen RAPEX-Meldungen der Europäischen Kommission, wo auch DMF-haltige Produkte gemeldet werden (http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_en.cfm).

DMF-haltige Produkte gelten als gefährliche Produkte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes und dürfen jedenfalls nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Darüberhinaus können auch weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sein.

¹ Entscheidung der Kommission vom 17. März 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Produkte, die das Biozid Dimethylfumarat enthalten, nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden (2009/251/EG), ABl. L 74 vom 20.3.2009.

² Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der das Inverkehr-Bringen DMF-haltiger Produkte untersagt wird (DMF-Verordnung)

³ Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005.